

Informationen zum Verfahren beim Vorliegen einer Legasthenie

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

seit dem 1. August 2016 gelten neue Regelungen im Umgang mit einer vorhandenen Legasthenie. Wichtig sind die Art. 52 Abs. 5 BayEUG und die §§ 31 – 36 BaySchO. Diese Gesetzestexte sind auf <http://www.gesetze-bayern.de> zu finden.

Es wird nun unterschieden zwischen „individueller Unterstützung“, „Nachteilsausgleich“ und „Notenschutz“.

Individuelle Unterstützung

Mit „individueller Unterstützung“ sind alle Maßnahmen im Unterrichtsalltag gemeint, die helfen sollen, im Unterricht besser mitzukommen.

Beispiele: *Nutzung eines Notebooks, Vergrößerung von Arbeitsblättern, Verwendung einer serifenlosen Schriftart, größerer Zeilenabstand bei Texten, kontrastreiche Vorlagen, verstärkte Verbalisierung oder Visualisierung usw.*

Maßnahmen der individuellen Unterstützung müssen nicht extra beantragt werden. Wenn Du Möglichkeiten siehst, wie wir Dich besser unterstützen können, besprich Dich bitte mit Deiner Klassenleitung.

Nachteilsausgleich

Bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden die Rahmenbedingungen bei Prüfungen verändert, die Anforderungen bleiben aber grundsätzlich unverändert. Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind beispielsweise diese:

- *Eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis 25% (in Ausnahmefällen auch bis zu 50%)*
- *Nutzung eines Notebooks ohne Rechtschreibprogramm*
- *Vergrößerung von Angaben*
- *Maßnahmen beim Layout der Angaben (kontrastreiche Vorlagen, serifenlose Schriftart, größerer Zeilenabstand)*
- *In Ausnahmefällen Einsatz einer Lesehilfe (derzeit ist im KM allerdings noch umstritten, ob überhaupt bzw. wie viel Hilfe eine Lesehilfe gewähren darf)*
- *Bei Vorliegen einer Rechtschreibstörung ist eine stärkere Gewichtung echter mündlicher Noten in Deutsch oder Englisch denkbar.*

Diese Maßnahmen werden im Zeugnis nicht erwähnt.

Notenschutz

Reichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht aus, kommt auch Notenschutz in Betracht. Beim Notenschutz werden Prüfungsanforderungen verändert bzw. reduziert. **Daher müssen sie im Zeugnis erwähnt werden.**

Bei Legasthenie gibt es genau drei Möglichkeiten des Notenschutzes:

- *Bei Vorliegen einer Lesestörung ist der Verzicht auf die Bewertung von Leseleistungen möglich. Da Leseleistungen in der FOS nicht mehr bewertet werden, entfällt diese Maßnahme de facto.*
- *Bei Vorliegen einer Rechtschreibstörung kann auf die Bewertung von Rechtschreibleistungen verzichtet werden.*



Ernst-Barlach-Schulen GmbH
Integrative Schulen mit Schwerpunkt
körperliche und motorische Entwicklung

Barlachstraße 26
80804 München
www.ebs-m.de

Telefon 089 8393-6014
Telefax 089 8393-6015
Roman.Hanig @ pfennigparade.de

Stand: 09. Dezember 2024

Nachteilsausgleich und Notenschutz können jetzt unabhängig voneinander gewährt werden. Das bedeutet: Du kannst eine Zeitverlängerung beantragen, aber auf den Verzicht der Rechtschreibbewertung verzichten. In diesem Fall hat die Bewertung der Rechtschreibung zwar einen gewissen Einfluss auf die Deutsch- oder Englischnote – aber dafür entfällt die Zeugnisbemerkung.

Wie geht es nun weiter?

Wir brauchen so rasch wie möglich einen Antrag, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutz angewendet werden sollen. Ein Antragsformular haben wir vorbereitet.

Unsere Schulpsychologin braucht weiterhin das Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters und wird dann, ggf. nach zusätzlichen Gesprächen mit Dir, eine Stellungnahme vorbereiten.

Wenn dieses Gutachten schon vorliegt, musst Du nichts mehr machen; andernfalls wird sich Frau Waltl von sich aus melden.

Auf der Grundlage von Antrag und Stellungnahme wird die Schulleitung über die Maßnahmen entscheiden und Dich darüber informieren.

Und dann?

Die Maßnahmen werden wir grundsätzlich bis zum Abschluss der FOS-Zeit anwenden. Auf Maßnahmen des Nachteilsausgleichs kannst Du jederzeit verzichten. Wenn Maßnahmen des Notenschutzes beendet werden sollen, muss der Verzicht bis zum Ende der ersten Schulwoche eines Schuljahrs erklärt werden.

Bei Fragen stehen Frau Waltl und ich zur Verfügung. Über die konkreten Auswirkungen der Legasthenie, z.B. hinsichtlich der Gewichtung von Rechtschreibfehlern, können vor allem die Lehrkräfte in Deutsch und Englisch Auskunft geben.

Bitte überlege Dir nun gut, welche Maßnahmen Du beantragen möchtest.

Wegen der wichtigen Auswirkungen möchte ich aber zugleich bitten, den Antrag so rasch wie möglich zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen,



Roman Hanig
Ernst-Barlach-Realschule und FOS
Schulleiter